

Ingrid Oswald und Archil Malanija, Berlin

Zur Flüchtlings- und Remigrationsrealität in Georgien

Die folgenden Ausführungen zur Situation der georgischen Flüchtlinge aus Abchasien sowie zu dem sehr umfangreichen Fragenkomplex bezüglich einer möglichen Rückkehr der Meskheten nach Georgien beruhen neben Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, Analysepapieren verschiedener politischer Beobachtungsinstitutionen und Forschungseinrichtungen auf den Ergebnissen zweier Forschungsprojekte. Das erste wurde von Archil Malanija durchgeführt, der als Stipendiat der Heinrich-Böll-Stiftung im Programm »Südkaucasus« im Jahr 2007 in der Stadt Kutaisi die Situation der Flüchtlinge aus Abchasien untersuchte. Das zweite, das der Erforschung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse der 1944 aus Georgien deportierten türkischen Meskheten und deren Nachfahren gewidmet war, wurde in den Jahren 2004 bis 2006 mit Unterstützung der VW-Stiftung unter Leitung des *European Centre for Minority Issues* (ECMI) durchgeführt und in Tiflis koordiniert. Ingrid Oswald war an diesem Forschungsprojekt als externe und interne Gutachterin beteiligt und daher nicht nur mit den Endfassungen der einzelnen Länder- und Lageberichte, sondern auch mit deren Konzeption und Methodologie vertraut.

Georgische Flüchtlinge aus Abchasien in Kutaisi

Im Zuge der postsowjetischen Nationalbewegungen, deren Verlauf hier im Einzelnen nicht wiederholt wird, kam es zu Beginn der 1990er Jahre auch zu Sezessionsbewegungen in Abchasien, das innerhalb der Georgischen SSR eine Autonome Republik gewesen war und nun den Autonomiestatus innerhalb des neuen Nationalstaates Georgien zu einer eigenen Staatlichkeit erweitern wollte. 1992 kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen, die die abchasischen Streitkräfte für sich entschieden und in deren Ergebnis der weitaus größte Teil der georgischen Bevölkerung aus Abchasien vertrieben

wurde. Es handelte sich um ca. 250.000 Personen, die auf viele Städte Georgiens verteilt wurden, darunter auch Kutaisi, wo 2006 – zu Beginn der Erhebungszeit der hier vorgestellten Studie – ca. 15.000 Flüchtlinge bzw. rund 5.000 Flüchtlingsfamilien lebten.

Auf den ersten Blick wird damit deutlich, daß sich für die Flüchtlinge zu den Traumata von Krieg und Vertreibung noch die Probleme der Unterbringung gesellen, denn Kutaisi hat ca. 190.000 Einwohner und eine dementsprechend unzureichende Infrastruktur. Während ein Teil der Flüchtlinge im so genannten ›Privatsektor‹ unterkam, d. h. sich aus eigenen Kräften eine Wohnung kaufen oder anmieten bzw. bei Verwandten und Bekannten unterkommen konnte, wurde der größte Teil von ihnen in Sammelunterkünften untergebracht.

Für die Flüchtlinge zuständig ist das Ministerium für Flüchtlinge und Ansiedlung; Statusfragen und Rechte werden seit 1995 in einem »Gesetz über Zwangsausgesiedelte« geregelt, das zwar im Laufe der Jahre einige Male geändert wurde, aber in seinem Grundsatz erhalten blieb. Dieser läßt sich gemäß der Politik, aus der er abgeleitet ist, wie folgt umschreiben: »Verzögerte Integration zum Zwecke einer Beibehaltung der Rückkehrabsicht.«

Dies mag zynisch klingen, doch die ›vollständige Integration‹ der Flüchtlinge außerhalb Abchasiens würde das oberste Ziel, die Rückkehr dorthin, unterminieren, weshalb die beiden genannten Politikziele komplementär zueinander sind: Es geht um die Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände, doch nur insoweit, als die Vorbereitung für eine ›würdige Rückkehr‹ nicht gefährdet wird. Diese Interpretation der georgischen Flüchtlingspolitik liegt nahe, da zwar die einzelnen Verfahrensaspekte – wie in jedem Gesetz – allgemein bzw. vage formuliert sind und im konkreten Fall der Präzisierung bedürfen, doch sich von einer spürbaren Verbesserung der Lage oder gar von einer Integration der Flüchtlinge auch eineinhalb Jahrzehnte nach den Vertreibungen nicht sprechen läßt. Noch immer lebt ein Großteil von ihnen in den Sammelunterkünften, in Hotels, Kinder- und Wohnheimen, auf Campingplätzen, die so natürlich der einheimischen Bevölkerung oder Touristen nicht mehr zur Verfügung stehen und angesichts der jahrelangen Überbelegung inzwischen in einem desolaten Zustand sind.

Die Betroffenen müssen sich also der Perspektive stellen, daß sie auch weiterhin unter derartigen Verhältnissen leben müssen, es sei denn, sie

könnten nach Abchasien zurückkehren. Aus eigener Kraft können nur wenige ihre Lage grundsätzlich verbessern, da die Unterstützungsleistungen gering sind; im Jahr 2006 beliefen sich diese für Personen in Sammelunterkünften auf 11 Lari / Monat und für diejenigen im Privatsektor auf 14 Lari / Monat (ca. 5 bzw. 7 Euro), während zur gleichen Zeit das Existenzminimum für eine Person bei ca. 110 Lari / Monat lag.

Gleichzeitig werden einzelne Vergünstigungen abgeschafft, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung in den Sammelunterkünften, die seit 2006 sukzessive aufgelöst und zum Zwecke der Wiederinstandsetzung an Investoren verkauft werden. Die noch dort lebenden Flüchtlinge leben daher in der Angst, abermals aus ihren Wohnungen vertrieben zu werden. Die zugesagten Kompensationszahlungen reichen nicht für Ankauf oder Anmietung eigener Wohnungen, zumal die Preise auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren stark gestiegen sind.

Die Absicht einer derartigen Politik scheint aufzugehen: Die Flüchtlinge schenken zum Großteil denjenigen Gehör, die ihnen von Rückkehr sprechen. Das frühere Leben in Abchasien wird – insbesondere von den Älteren – idealisiert, die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse favorisiert, ohne daß die Gefahr neuer Konflikte und blutiger Auseinandersetzung angemessen berücksichtigt wird. Die Flüchtlinge sehen sich als Opfer, denen die georgische Regierung nicht ausreichend hilft – eine Einschätzung, der man angesichts ihrer Lebensbedingungen eher zustimmen muß: Die (Sammel-)Unterkünfte sind ärmlich bis heruntergekommen, ohne ausreichende sanitäre Anlagen; insbesondere aufgrund des langen Zeitraums, den die Flüchtlinge in derartigen Verhältnissen leben, ist deren physische und psychische Gesundheit angegriffen; die Arbeitslosigkeit ist hoch, doch ohne richtiges Einkommen gibt es wenig Hoffnung auf eine wirkliche Verbesserung oder gar ein Entkommen aus dieser Situation.

Insbesondere die Tatsache der Arbeitslosigkeit zeigt, wie wenig sich die Lage der Flüchtlinge aus Abchasien von der anderer Flüchtlinge – in anderen Ländern, ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit – unterscheidet. So wie in vielen anderen sowjetischen Nachfolgestaaten ist seit dem Zerfall der Sowjetunion die Arbeitslosigkeit auch in Georgien ein gravierendes Problem; und wie überall dort, wo der Arbeitsmarkt umkämpft ist, kommt es zu Verdrängungsbewegungen, denen u. a. Flüchtlinge bzw. Zuwanderer besonders ausgesetzt sind. Sie werden von den Eingessenen

als unwillkommene Konkurrenten wahrgenommen – und seien sie im Prinzip auch die ›Eigenen‹, in diesem Fall eben Georgier. Die Betroffenen können oft nur Arbeit unter ihrer professionellen Qualifikation bekommen, womit der Prozeß der beruflichen Dequalifizierung beginnt.

Insgesamt scheint dieses Syndrom aus spezifischen Lebensumständen und niedrigem sozialen Status sehr stigmatisierend zu wirken und einen ganzen Komplex an Benachteiligungen zu produzieren: weitere Arbeitslosigkeit und Statusverlust, damit schlechte Ausgangsbedingungen für die Sozialintegration, also für das Knüpfen von Freundschaften und Solidaritätsbeziehungen mit Eingesessenen, auch geringere Chancen auf dem Heiratsmarkt.

Es liegt daher nahe, die Situation insbesondere derjenigen Flüchtlinge, die in Sammelunterkünften leben, als eine Art ›Ghettoisierung‹ zu beschreiben, als Exterritorialisierung im eigenen Lande. Unterstützt und aufrecht erhalten wird diese Sonderung durch die Exilregierung der Autonomen Abchasischen Republik, die die Flüchtlinge nominell vertritt, auch wenn diese rechtlich Bürger Georgiens sind. Zudem wurde die Staatliche Universität für Subtropische Wirtschaft von Suchumi nach Kutaisi verlegt, es gibt einige Ministerien und Schulen, die viele Kinder der Flüchtlinge besuchen. Zu dem Element der räumlichen Segregation – die Unterbringung in Sammelunterkünften – treten mit diesen Institutionen also sozio-politische Segregationselemente dazu. Auch hinsichtlich kultureller Besonderheiten unterscheiden sich die Flüchtlinge von den Eingesessenen: Viele von ihnen sprechen – da dies in Abchasien die Verkehrssprache gewesen war – im Alltag Russisch, was ihnen im Bedarfsfall zum Schlechten ausgelegt werden kann; sie pflegen allerlei ortsunübliche Alltagsbräuche und haben sogar einen eigenen Friedhof.

Insgesamt haben sich also etliche künstliche Barrieren etabliert, die die Flüchtlinge von den lange ansässigen Georgiern trennen. Dies erschwert nicht nur erheblich die Integration, sondern läßt die Flüchtlinge geradezu als ›andere‹ Georgier erscheinen, als eine Art georgische Subethnie, die in der Mitte der ›wahren‹ Georgier – und das sind die, die ihre Heimat nicht ›verraten‹ haben – nicht wirklich willkommen sind. Damit zeigt sich der in der Literatur zu Migration und Ethnizität beschriebene Prozeß der ›Ethnisierung‹ (ethnification) und ethnischen Grenzziehung, mittels derer sich eine Gruppe von einer anderen absetzt, indem auch geringfügige Unterschiede der Lebensumstände, der Alltagsgewohnheiten und/oder der

Sprache zu etwas grundsätzlich ›anderem‹ stilisiert werden und damit die Fremdheit der anderen Gruppe unterstrichen bzw. konstruiert wird.

Die gedankliche Konstruktion, die unter den Eingesessenen zu finden ist, daß die Flucht aus Abchasien nämlich ein ›Verrat‹ gewesen sei, dient auch als Rechtfertigung für die häufig geäußerte bzw. als solche wahrgenommene Mißgunst den Flüchtlingen gegenüber. Die Vergünstigungen beim Wohnungskauf oder im öffentlichen Nahverkehr etc. werden von den Eingesessenen scharf wahrgenommen und verurteilt, da es doch ›alle‹ in der postsowjetischen Gesellschaft schwer haben.

Tatsächlich wäre Einzelfallhilfe besser als die Erteilung von Privilegien gemäß der sehr groben Kategorie ›Flüchtling‹. Doch dazu wäre eine ausführliche Prüfung der Wirtschaftslage jedes einzelnen Neuzuwanderers aus Abchasien notwendig, was die Bürokratie aufblähen und damit die Korruption anheizen würde.

Doch scheint noch mehr als die finanzielle Mängellage den Flüchtlingen die Perspektivlosigkeit ihrer Lage zuzusetzen. In dieser Hinsicht wird deutlich, daß sich die Älteren eine wirkliche Verbesserung ihrer Situation fast nur mit einer Rückkehr nach Abchasien vorstellen können, wohingegen die Jüngeren häufiger den Wunsch zu bleiben hegen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bereits außerhalb Abchasien aufwachsen und sozialisiert wurden, also vor allem diejenigen, die allgemeine Schulen und nicht die abchasische Flüchtlingschule besuchen oder besuchten.

Zur Lage der (türkischen) Meskheten – Rückkehr nach Georgien?

Die Flüchtlinge aus Abchasien gelten zwar gemeinhin als Georgier, doch haben sie erhebliche Integrationsschwierigkeiten, weil sie von den Eingesessenen vielfach abgelehnt werden, zum Teil aus Gründen der Konkurrenz um Wohnraum und Arbeitsplätze, zum Teil wegen ihrer Haltung während der Vertreibung. Die in einigen Punkten abweichende Geschichte und manchmal anderen Alltagsgewohnheiten geben dabei eine Folie ab, auf der ein spezifischer Ethnisierungsprozeß abläuft, der sie gewissermaßen zu ›anderen‹ Georgiern macht.

Eine andere Bevölkerungsgruppe, die ihre historische Heimat in Georgien sieht und in einigen ihrer Teile – z. B. landsmannschaftliche Vereinigungen wie ›Vatan‹ – um ein Rückkehrrecht streitet, scheint

allerdings noch weniger willkommen zu sein: die Meskheten¹. Im Folgenden soll vor dem Hintergrund der Rückkehrforderungen und der aktuellen Lebenssituation der Meskheten über die Möglichkeiten und Kontexte ihrer Wiederansiedlung in Georgien die Rede sein.²

Der historische Hintergrund für die heutige Diskussion besteht in der 1944 erfolgten Deportation einer ganzen Reihe von Bevölkerungsgruppen, die als ›nicht-georgisch‹ galten, aus den georgischen Siedlungsgebieten Meskheta und Javakheti. Außer den (muslimischen, z. T. auch turksprachigen) Meskheten waren von dieser Aktion auch Hemshinen (islamisierte Armenier), Terekemen und Batumische Kurden betroffen. Die ethnisch-kulturellen Grenzen zwischen diesen Gruppen sind heute stark verwischt, da sie nach der Deportation oft gemeinsam angesiedelt wurden und, zumindest zunächst, untereinander mehr Gemeinsamkeiten hatten als mit den Bewohnern der neuen Ansiedlungsgebiete.

Es handelte sich um rund 100.000 Personen, die an einem Tag im November 1944 nach Zentralasien deportiert wurden; dazu kamen noch ca. 30.000 aktive Soldaten, die den erwähnten ethnischen Gruppen angehörten und ebenfalls in dieser Zeit von ihren Einheiten abgezogen und gleichfalls nach Zentralasien verbracht wurden. Die meisten gelangten nach Usbekistan, aber auch in Kirgisistan und in den südlichen Regionen Kasachstans kam es zu Neuansiedlungen.

Nach Stalins Tod, als die Rehabilitierung vieler deportierter Gruppen (z.B. Kalmyken, Tschetschenen oder Inguschen) erfolgte, wurden allerdings die Meskheten – wie übrigens auch die so genannten Wolgadeutschen und die Krimtataren) nicht erwähnt. Sie bekamen zwar das Recht der Ansiedlung außerhalb der sehr eng begrenzten Siedlungszonen in Zentralasien, aber nicht zur Rückkehr in die georgische Sowjetrepublik. Ab Ende der 1950er und in 1960er Jahren kam es zur Ansiedlung von ca. 25.000 Meskheten in der Sowjetrepublik Aserbaidschan, die

1 Da diese Personen in der Literatur unterschiedlich genannt werden – ›türkische Meskheten‹, ›meskhetische Türken‹ (›Meskhetian Turks‹) oder ›Ahiska Turks‹ – werden sie hier nur nach der damals so lautenden Herkunftsregion in Georgien, Meskheta, Meskheten genannt. Damit sollen auch die essentialisierenden Zuschreibungen vermieden werden, denen zufolge die Betroffenen entweder Georgier oder Türken sind.

2 Dazu ausführlich: Trier, Tom; Khanzhin, Andrei (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroads. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007.

meisten der ehemals Deportierten und ihre Nachkommen allerdings verblieben in der usbekischen bzw. kirgisischen Sowjetrepublik. Obwohl es im sowjetischen Kontext keine Rechtsgrundlage dafür gab, gelang es – meist aus Aserbaidschan kommend – zwischen dem Ende der 1970er und dem Beginn der 1980er Jahre ein paar Hundert Deportierten samt Familien, sich in Georgien anzusiedeln. Allerdings litten sie stark unter Perspektivlosigkeit und Diskriminierung, so daß fast alle wieder die georgische Sowjetrepublik verließen.

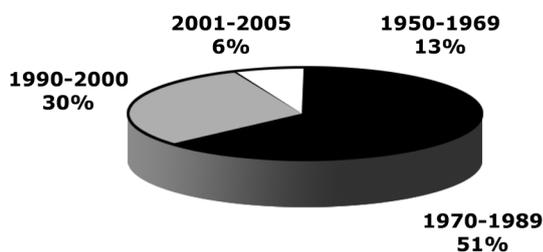
Nach den Pogromen von 1989 im usbekischen Fergana-Tal, die sich gegen die dort siedelnden Meskheten richteten und über hundert Tote forderten, erfolgte eine abermalige Umsiedlung von ca. 17.000 ehemals deportierten Meskheten und ihren Nachkommen nach Zentralrußland; zudem verließen innerhalb der nächsten zwei Jahre ca. 70.000 Meskheten Usbekistan und ließen sich in Aserbaidschan, in Rußland, in der Ukraine sowie in Kasachstan und Kirgisistan nieder. Außer in einer ganzen Reihe ehemaliger Sowjetrepubliken siedeln Meskheten heute auch in der Türkei sowie in den USA, wohin sie aus Südrußland gewissermaßen evakuiert worden waren (dazu ausführlicher weiter unten).

Mit der Aufnahme Georgiens in den Europarat (1999) und der Unterzeichnung des entsprechenden Rahmenübereinkommens (2000) kam der Problemkomplex in das Licht der europäischen Öffentlichkeit. Für das Land haben sich Verpflichtungen ergeben: die Achtung der in internationalen Menschenrechtsabkommen festgeschriebenen Freiheitsrechte sowie die Etablierung einer unabhängigen Justiz im Allgemeinen sowie die Repatriierung und Integration der 1944 unter Stalin deportierten muslimischen Meskheten im besonderen.

Tatsächlich gibt es seit langem öffentlich geäußerte Rückkehrwünsche, zumindest von Seiten derjenigen Meskheten, die in landsmannschaftlichen Verbänden organisiert sind. Allerdings läßt sich daraus kein gesicherter Schluß ziehen, wie viele der heute in den erwähnten Ländern verstreuten Meskheten eine konkrete Rückkehrabsicht hegen und diese gegebenenfalls auch realisieren würden. Dies müßte allerdings bekannt sein, weil es sich bei den Herkunftsgebieten Meskheti und Javakheti um die heutige Region Samtskhe-Javakheti handelt; diese liegt an der Grenze zu Armenien, ist äußerst strukturschwach und inzwischen mehrheitlich von Armeniern bewohnt. Eine Ansiedlung von möglicherweise Zehntausenden oder Hunderttausenden von Personen würde – selbst

wenn man von ethnisch-kulturellen Konflikten absehen könnte, was nicht der Fall ist – erhebliche Probleme hinsichtlich auch der einfachsten Aspekte ihrer Existenzsicherung schaffen.

Die einzelnen Etappen der Zuwanderung bzw. ›Repatriierung‹ von Meskheten sind auf der nachfolgenden Abbildung verzeichnet, wobei sich zeigt, wie wenig sich die Unterstützung des Rückkehrwunsches durch den Europarat bislang bemerkbar macht.



Source: Union of Georgian Repatriates 2005

Abb. 1: Zeiträume der Repatriierung von Meskheten in Georgien. Quelle: Trier, Tom; Khanzhin, Andrei (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroad. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007, S. 296)

Während die meskhetischen landsmannschaftlichen Verbände, an ihrer Spitze der Dachverband ›Vatan‹, seit den 1980er Jahren verstärkt die offizielle Rehabilitierung und das Recht auf Rückkehr einfordern, verhält sich die georgische Regierung ausgesprochen zurückhaltend, wenn nicht abwehrend. Vor dem Hintergrund des ökonomischen Niedergangs seit dem Zerfall der Sowjetunion, den Bürgerkriegen und der Aufnahme von ca. 250.000 Flüchtlingen aus Abchasien, zu denen nun – seit Sommer 2008 – die Flüchtlinge aus Südossetien kommen, gilt die Erteilung eines allgemeinen Rückkehrrechts für alle Meskheten als wenig praktikabel, eher als in höchstem Maße konfliktgenerierend. Seit den späten 1990er Jahren ist das Problem nun mehr und mehr in den Blick internationaler Organisationen gerückt, doch trotz der Vermittlungsbereitschaft des Europarats zeichnet sich keine konkrete Lösung ab.

Zwischen diesen sehr generellen Haltungen – einerseits umfassender Rückkehrwunsch, andererseits umfassende Verweigerung desselben – gäbe

es möglicherweise viele Kompromißlösungen. Doch für diese sind die Informationen hinsichtlich der konkreten Lebensrealitäten und eigenen Vorstellungen der Meskheten zu dürftig, als daß konkrete Maßnahmen getroffen werden könnten. Um es vorsichtig auszudrücken: Die Datenlage ist bzw. war miserabel, weshalb das eingangs genannte Forschungsprojekt des European Centre for Minority Issues (ECMI) ins Leben gerufen wurde. Die mehrjährige Forschungsarbeit, in deren Verlauf neun Länderstudien sowie Übersichten zu sozio-ökonomischer Integration, Rechtslage und politischem Diskussionsstand erstellt wurden, war in jedem Schritt sorgfältig sowohl inhaltlich als auch methodologisch überwacht, weshalb die im folgenden diskutierten Aspekte den Problemkomplex ziemlich gut beleuchten dürften. Inwieweit sich die politischen Stellen – sei es im Europarat, sei es in Georgien – mit den in der genannten Publikation³ vorgelegten Informationen und Überlegungen vertraut machen (wollen), ist dagegen eine von wissenschaftlicher Seite leider kaum zu beeinflussende Frage.

Der Problemkomplex beinhaltet die Aspekte: ›meskhetische Ethnizität‹, Anzahl der heute lebenden Meskheten, der Organisationsgrad der meskhetischen Gruppen sowie ihre Arbeits- und Lebensbedingungen in den einzelnen Siedlungsgebieten, das Konzept von ›Heimat‹ unter den ehemals Deportierten sowie ihrer Nachkommen. Erst wenn einigermaßen verlässliche Antworten auf diese Fragen vorliegen, kann eine Einschätzung der Anzahl Rückkehrwilliger vorgenommen werden.

Gibt es eine einheitliche ›meskhetische Ethnizität‹?

Als eine weitgehend homogene ethnisch-kulturelle Bevölkerungsgruppe kann man die Meskheten möglicherweise bis, aber nur dann, zu ihrer Deportation ansehen. Wie oben erwähnt, wurden aber auch noch einige andere ethnische Gruppen aus den hauptsächlich von den ›Ahiska Turks‹ bewohnten Regionen deportiert: Hemshinen, Terekemen und Batumische Kurden. Diese Gruppen gingen in ihren neuen Siedlungsgebieten weitgehend ineinander auf und haben neue kulturelle Selbstverständnisse geschaffen, zudem haben sich nach 60 Jahren des voneinander getrennten

3 Trier, Tom; Khanzhin, Andrei (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroad. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007

Lebens in den verschiedensten Sowjetrepubliken und nun auch in Ländern der nicht-sozialistischen Welt (Türkei, USA) unterschiedliche Subgruppen gebildet. Derartige Prozesse sind zwar ›normal‹ und sollten kein Hindernis für eine neuerliche Community-Bildung sein, dennoch sind sie nicht ganz unproblematisch, weil von den meskhetischen Landsmannschaften eine einheitliche ethnische Kultur proklamiert wird, die die unterschiedlichen Sozialisationserfahrungen der letzten Jahrzehnte ignoriert. Die damit geförderte Generalisierung und Stereotypisierung ethnischer ›Merkmale‹ stärkt natürlich die ethnischen Grenzen und ist kein Einzelfall in den Prozessen von ethnischer Konsolidierung und Nationalstaatsbildung im postsowjetischen Raum, ist aber gerade deshalb nicht harmlos.

Statt von essentialisierenden ethnischen Zugehörigkeiten sollte daher eher von unterschiedlichen Wahrnehmungen und Selbstidentifikationen die Rede sein, die oft keinesfalls kompatibel sind. So scheinen sich die derzeit in Georgien lebenden Meskheten offenbar als Georgier zu sehen, was sie auch mit der Annahme georgischer Namensformen demonstrieren; die meisten Georgier nehmen die Meskheten allerdings als Türken wahr. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall: die Selbstwahrnehmung von Meskheten als ›eher‹ Türken, wobei die Zumutung, sich offiziell als ›Georgier‹ identifizieren zu müssen, um in der ehemaligen Heimat siedeln zu dürfen, als nicht hinnehmbar gilt.

Von wie vielen Personen ist die Rede?

Falls eine generelle Rückkehrerlaubnis ausgesprochen wird, muß sie von allen früher aus Georgien Deportierten sowie ihren direkten Nachkommen in Anspruch genommen werden können. Die Frage nach der Anzahl dieser Personen ist nicht einfach zu beantworten, da große Kontingente inzwischen in sieben ehemaligen Sowjetrepubliken sowie in der Türkei und in den USA leben, also auf neun Länder verteilt sind. Nicht wenige der Betroffenen haben inzwischen die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes angenommen, so daß sie in den offiziellen Statistiken nicht als Meskheten erfaßt sind, und ein nicht-meskhetischer bzw. nicht-georgischer Nationalitätseintrag in den Personaldokumenten kann schon zu Sowjetzeiten erfolgt sein. Die Erfassung des in Frage stehenden Personenkreises ist daher schwierig und bezieht sich auf Migrationsstatistiken sowie Schätzungen der kulturell-religiösen Gemeinden und landsmannschaftlichen Verbände.

Obwohl anzunehmen wäre, daß aufgrund dieses ›Verschwindens‹ in den Statistiken die Personenanzahl eher niedrig ist, liegt sie doch überraschend hoch: Nach sehr sorgfältigen Schätzungen kommt man – im Jahr 2006 – auf eine Zahl von ca. 450.000 Personen in allen neun Ländern – womit die bis dato genannten Zahlen stark nach oben korrigiert werden mußten.

Country	Population (persons)
Kazakhstan	173.000
Kyrgyzstan	33.327
Uzbekistan	20.000-25.000
Azerbaijan	130.000
Russia	75.000
Ukraine	9.180
Georgia	592
Turkey	35.000
U.S.	10.000
Total	450.000-455.000

Tab.1: Gesamtanzahl der meskhetischen Türken in den einzelnen Ansiedlungsländern. Quelle: Tom Trier/ Andrei Khanzhin (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroads. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007, S. 295)

Eine Zuwanderung von rund 450.000 Personen selbst über einen längeren Zeitraum wäre eine nicht zu verkraftende Belastung für Georgien, das selbst nur rund 4,5 Millionen Einwohner hat, und es wäre geradezu absurd, eine schnelle und kompakte Ansiedlung in der strukturschwachen Region Samtskhe-Javakheti zu forcieren, ohne für diese nicht einen sehr umfangreichen Entwicklungsplan zu haben. Allerdings gibt es auch keine Veranlassung zu der Annahme, daß tatsächlich alle Rückkehrberechtigten dies in Anspruch nehmen wollten. Die gesamte Migrationsforschung zeigt, daß der Ruf zur Rückkehr in eine ›historische Heimat‹ (›Repatriation‹, ›Aliah‹ etc.) als solcher kein ausreichender ›Pull-Faktor‹ ist, also keine ausreichende Anziehungskraft hat, sondern von einer Reihe sozio-ökonomischer Maßnahmen und politischer Rechte flankiert sein muß, um Wirkung zu haben. Außerdem muß berücksichtigt werden, wie nicht

nur die ›Anziehung‹ (Pull-Faktoren) auf ein potentielles Land beschaffen ist, sondern welche ›Abstoßungskräfte‹ (Push-Faktoren) überhaupt im aktuellen Siedlungsgebiet herrschen und für eine Abwanderung ausschlaggebend sein können.⁴

In der folgenden Tabelle sei aufgeführt, wie viele Personen aus der fraglichen Gruppe in georgischen Regionen und Städten leben und wie sich die Zahlen im letzten Jahrzehnt verändert haben. Dabei zeigt sich, daß nur in wenigen Städten bzw. Bezirken eine sehr geringe Zuwanderung von Meskheten zu verzeichnen ist und daß in der Region Samtskhe-Javakheti, dem eigentlich angedachten Repatriierungsgebiet, sowie im Land insgesamt, die Zahl der meskhetischen Anwohner sogar zurückgeht.

Aktuelle Anzahl von Meskheten in Georgien nach Siedlungsgebieten		
Place of Residence	1999 (persons)	2005 (persons)
Akhhaltsikhe district, Samtskhe-Javakheti (Meskheti)		
Akhhaltsikhe	60	45
Mugareti	2	5
Khashuri district, Kartli		
Tskhramukha	26	6
Agarebi	3	3
Khelvachauri district, Ajara		
Gonio	3	3
Akhasheni	9	9
Khelvachauri	46	16
Ureki	11	1
Qveda Sameba	7	3
Kobuleti district, Ajara		
Kobuleti		1
Khutsubani		1
Tsetskhlauri	15	12
Tskavrorka	8	10
Ochkhamuri	18	5

4 Zur Diskussion vgl. Oswald, Ingrid: *Migrationssoziologie*. Konstanz 2007, S. 70-72.

Aktuelle Anzahl von Meskheten in Georgien nach Siedlungsgebieten		
Place of Residence	1999 (persons)	2005 (persons)
Ozurgeti district, Guria		
Nasakirali	137	145
Naruja	47	48
Laitauri		6
Samtredia district, Imereti		
Ianeti	148	174
Samtredia		5
Tbilissi	90	82
Batumi, Ajara	13	9
Chitura, Imereti		1
Lanchkhuti, Guria		1
Total	643	592

Tab. 2: Aktuelle Anzahl von Meskheten in Georgien nach Siedlungsgebieten. Quelle: Tom Trier / Andrei Khanzhin (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroads. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007, S. 16)

Die Integration der Meskheten in ihren derzeitigen (nicht-georgischen) Siedlungsgebieten

Es hängt von der Integration ab, also von den faktischen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Meskheten in ihren derzeitigen Siedlungsgebieten, ob die Rück- bzw. Zuwanderung nach Georgien überhaupt als eine realistische und / oder aussichtsreiche Option erscheinen kann. Dabei zeigen sich sehr große Unterschiede in den einzelnen Ländern. Als »gut« können die Bedingungen in Kasachstan, in Kirgisistan, in der Ukraine und auch in Aserbaidschan angesehen werden, da die meskhetischen Zuwanderer und ihre Nachkommen nach dem Zerfall der Sowjetunion die jeweilige Staatsbürgerschaft erhalten konnten bzw. können, sie auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt wenig diskriminiert sind und ihre sozialen oder ethnisch-kulturellen Organisationsformen pflegen können.

Problematisch ist die Lage allerdings in Usbekistan, wo die nach den Pogromen von 1989 Verbliebenen angesichts starker Diskriminierung und eines allgemein hohen Repressionsniveaus durchaus Angst vor

neuer Verfolgung haben müssen. Auch in Rußland – hier erfolgte die Niederlassung vor allem in Südrußland, im Gebiet Krasnodar – erfahren die meskhetischen Zuwanderer viel Diskriminierung und haben erhebliche Schwierigkeiten, die ihnen verfassungsgemäß zustehenden Rechte zu erhalten oder einzuklagen. Die umfassende Unsicherheit, die für die Betroffenen vor allem bedeutete, sich nicht dauerhaft ansiedeln zu können (Versagung von entsprechenden Statustiteln und damit gekoppelter Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis), führte zu ihrer so genannten ›dritten Migration‹.

In einer besonderen politischen Aktion der US-Regierung wurden die in Südrußland lebenden Meskheten, die bereits aus Usbekistan fliehen mußten, als Flüchtlinge von »special humanitarian concern« anerkannt und ihnen die Emigration in die USA ermöglicht. Zwischen 2004 und 2006 haben ca. 15.000 Personen diese Option in Anspruch genommen; sie leben in 32 Staaten, also relativ stark verstreut über die ganzen USA, in Communities von ca. 20-30 Familien, und haben nach fünf Jahren Anrecht auf die US-amerikanische Staatsbürgerschaft.

Ein besonderer Fall ist auch die Beziehung der Meskheten zur Türkei. Zwar ist die offizielle Niederlassung dort nicht besonders ausgeprägt, doch da es eine starke (Pendel-)Migration zu Ausbildungszwecken und Saisonarbeit in der Landwirtschaft und in die Touristenzentren gibt, kann von einer beträchtlichen informellen, oft nur temporären, Ansiedlung ausgegangen werden.

Diese kurze Übersicht über die aktuellen Integrationsvoraussetzungen der Meskheten in ihren derzeitigen Siedlungsgebieten, die ausführlich in den genannten Länderstudien erfaßt sind, läßt zumindest einen Schluß zu: Es ist unwahrscheinlich, daß sich alle heute noch lebenden ehemals deportierten Meskheten und / oder ihre Nachkommen zu einer Rückkehr nach Georgien entschließen werden – zu gut bzw. zu wenig schlecht sind die aktuellen Arbeits- und Lebensbedingungen, als daß sie einfach gegen das Leben in der ›Heimat‹ eingetauscht werden, die in einer heute sozio-ökonomisch rückständigen Region liegt und wo Neuzuwanderer, zumal in großer Zahl, eher wenig willkommen sein dürften.

Nun ist diese Einschätzung natürlich zunächst einmal eine Einschätzung von außen, die den mentalen Gewinn eines Lebens in der Herkunftsregion möglicherweise zu gering veranschlagt. Daher widmete sich das Forschungsprojekt auch ausführlich der Frage, welche Konzeption

von ›Heimat‹ unter den Meskheten in den einzelnen Ländern vorherrscht. Dabei stellte sich auf der Grundlage ausführlicher Interviews heraus, daß es einen signifikanten Unterschied zwischen den Vorstellungen von einer ›historischen Heimat‹ und einer ›aktuellen‹ bzw. ›faktischen Heimat‹ gibt. Die erstere scheint eher mit der Erinnerung an eine vergangene Epoche verbunden, während die zweite sich auf die derzeitigen oder erst jüngst verlassenen Siedlungsgebiete bezieht, also auf die Regionen, in denen die derzeit aktiven Generationen leben, wo man sich auskennt und die Sprache spricht – sei dies nun in Zentralasien, in Aserbaidschan oder auch in der Türkei.

Was tun?

Hinsichtlich des Niederlassungsproblems der ehemals deportierten Meskheten und ihrer Nachkommen lassen sich drei Optionen festhalten, die einander nicht ausschließen: die lokale Integration in den derzeitigen Siedlungsgebieten, die Ansiedlung in Drittländern und die ›Repatriierung‹ in Georgien. Obwohl es wenig wahrscheinlich ist, daß sich eine sehr hohe Zahl an Rückkehrern einstellt, läßt sich dies doch nicht mit Gewißheit sagen und wird erst einige Jahre nach einer prinzipiellen Rückkehrgenehmigung abzusehen sein.

Zwar sollte diese prinzipielle Gestattung der Rückkehr ausgesprochen werden, weil sie so wichtig ist wie die prinzipielle (politische) Rehabilitierung der Meskheten und der mit ihnen seinerzeit aus Georgien deportierten ethnischen Gruppen. Wie ›Wiedergutmachung‹ aussehen könnte, ist allerdings angesichts der hier vorgestellten Probleme mehr als fraglich – sie kann sich aber auch nicht in der einfachen Ansiedlung in Samtskhe-Javakheti oder in anderen Regionen Georgiens erschöpfen. Falls diese Möglichkeit als die Option der Wahl angesehen werden sollte, so müßte mit jedem Personenkontingent eine entsprechende Aufstockung an Mitteln für Infrastruktur, Wohnraum und Arbeitsplätzen erfolgen. Wäre dies nicht möglich – sei es aus dem Budget Georgiens oder der EU –, so ist die Gefahr sehr groß, daß die Konkurrenz auf dem ohnehin angespannten Wohnungs- und Arbeitsmarkt erheblich zunimmt. Daß dies zu schweren Konflikten führen kann, die zudem aufgrund des kulturellen Hintergrunds der Neuzuwanderer ›ethnisiert‹ würden, ist unschwer abzusehen.

Die anderen Optionen sollten daher grundsätzlich mitgedacht und mit den in Frage kommenden Ländern ausgehandelt werden: die Ansiedlung in Drittländern, unter denen die Türkei eine besondere Stellung einnimmt, und die Einwirkung auf die Regierungen bzw. Verwaltungen der derzeitigen Ansiedlungsländer mit dem Ziel der langfristigen sozio-ökonomischen, kulturellen und politischen Integration.

RIA-Novosti zufolge läßt sich ausgerechnet die Russische Duma über die Verschleppung des georgischen Rückführungsprogramms aus und prangert diese als ›antidemokratische Aktion des georgischen Regimes‹ an. Die Rede ist unter anderem von 90.000 Ansiedlungswilligen, wobei allerdings ein Hinweis auf die Herkunft dieser Zahl fehlt.⁵

Derzeit ist die georgische Regierung immer noch in fruchtlosen Debatten verstrickt, was die letztliche Fassung sowie Umsetzung des Gesetzes »On the repatriation of persons forcedly deported from Georgia« angeht. Immer noch ist ein gewichtiger Streitpunkt, der nur vor dem nationalpolitischen Hintergrund zu verstehen ist, die Frage, ob es sich bei den Betroffenen um ›Türken‹ oder um ›georgische Muslime‹ handelt – eine Frage, die sich im essentialistischen Sinne niemals wird beantworten lassen, zumal die betroffenen Personen nun bereits seit drei Generationen äußerst unterschiedliche Sozialisationserfahrungen machten.

Literatur

- Barth, Fredrik (Hrsg.): *Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organisation of Culture Difference*. Oslo 1969.
- Groenemeyer, Axel; Mansel, Jürgen (Hrsg.): *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*. Opladen 2003.
- Oswald, Ingrid: *Migrationssoziologie*. Konstanz 2007.
- RIA-Novosti: *Russian Duma accuses Georgia of failure to resettle Meskhetian Turks*. <http://www.cdi.org/russia/johnson/2008-191-30.cfm>, Abgerufen am 17.10.2008.
- Trier, Tom; Khanzhin, Andrei (Hrsg.): *The Meskhetian Turks at a Crossroads. Integration, Repatriation or Resettlement?* Berlin 2007.

5 RIA-Novosti, 17.10.2000.